



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Referat Kommunalrecht, Kommunale
Wirtschaft und Finanzen
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

**Urteile des Verwaltungsgerichts (VG) Magdeburg vom 11. September 2018 (AZ: 9 A 117/17 MD) und 21. November 2018 (AZ: 9 A 135/17 MD) - Verfahrensrechtliche Anforderungen bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes in der Haushaltssatzung;
Ergänzung zum Erlass des MI vom 21. Februar 2019**

In seinen Urteilen vom 27. September 2021 (Az.: BVerwG 8 C 29.20 u. BVerwG 8 C 30.20) relativiert das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die formellen Anforderungen an die Kreisumlagefestsetzung und verweist die Verfahren an das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Sachsen-Anhalt insoweit zur weiteren Klärung zurück, als das OVG Sachsen-Anhalt beurteilen soll, ob die von den Landkreisen erlassenen Heilungssatzungsbestimmungen die Offenlegungspflicht wahren.

Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Magdeburg vom 28. Oktober 2021 (Az.: 9 A 349/20) hat das Gericht die Festsetzung der Kreisumlage des Salzlandkreises für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

Diese Rechtsprechung dürfte zu einer höheren Rechtssicherheit bei der Kreisumlagefestsetzung führen. Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen der Urteile zusammengefasst.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

. April 2022

Zeichen:
32.4

Bearbeitet von:
Christian Knust

Durchwahl:
(0391) 567-5318

E-Mail:
Christian.Knust@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE2181000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

1. Das BVerwG nimmt in beiden Verfahren an, dass die Annahme in den Berufungsentscheidungen des OVG Sachsen-Anhalt, die ursprünglichen Kreisumlagefestsetzungen für das Haushaltsjahr 2017 hätten gegen Art. 28 Abs. 2 GG verstoßen, korrekt gewesen sind.

Es macht jedoch deutlich, dass mit der vom Landesgesetzgeber im November 2020 geschaffenen Regelung des § 100 Abs. 1 S. 5 KVG-LSA nunmehr die Möglichkeit der rückwirkenden Heilung von Verfahrensfehlern bestehen würde. Diese hatte zum Zeitpunkt der Entscheidungen des OVG Sachsen-Anhalt noch nicht bestanden, so dass das OVG die Ende 2020 jeweils ergangenen Heilungssatzungen mit Verweis auf das Jährlichkeitsprinzip von Haushaltssatzungen nicht berücksichtigt hatte.

Das BVerwG hebt hervor, dass es eine Heilungsmöglichkeit grundsätzlich für möglich erachtet und hat darauf hingewiesen, dass die kreisangehörigen Kommunen aus Art. 28 Abs. 2 GG keinen Vertrauensschutz herleiten können, von einer Heranziehung zur Kreisumlage dauerhaft verschont zu bleiben.

Das BVerwG hat in seinen Entscheidungen ferner die sich aus Art. 28 Abs. 2 GG ergebenden materiell-rechtlichen Voraussetzungen an die Kreisumlagefestsetzung konkretisiert. So verlange die aus Art. 28 Abs. 2 GG folgende Verpflichtung, den Finanzbedarf der Gemeinden gleichrangig mit dem des Kreises zu berücksichtigen, nicht, dass eine Abwägungsentscheidung, wie sie aus dem Planungsrecht geläufig ist und dort den Maßgaben der Abwägungsfehlerlehre unterliegt, getroffen werden muss.

Stattdessen ist nach Art. 28 Abs. 2 GG in materiell-rechtlicher Hinsicht lediglich zu überprüfen, ob die Umlagefestsetzung das Recht der betroffenen Gemeinden auf eine finanzielle Mindestausstattung wahrt und darüber hinaus Finanzinteressen des Kreises nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber denen der Gemeinden bevorzugt werden.

2. Das VG Magdeburg geht in seiner noch nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 28. Oktober 2021 (Az.: 9 A 349/20) auf die bekannte höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 Az.: 8 C 1.12). Es stellt fest, dass der für das Jahr 2020 vom Salzlandkreis beschlossene Kreisumlagesatz weder gegen den Grundsatz des finanziellen Gleichrangs noch gegen höherrangiges Recht verstößt. Der Salzlandkreis habe seine verfahrensrechtlichen Anforderungen vollumfänglich erfüllt und sowohl seiner Ermittlungspflicht als auch seiner Offenlegungspflicht genüge getan.

Das VG Magdeburg hat erstmals einen Abwägungsprozess als rechtmäßig bewertet. Das Gericht begründet diese Annahme mit dem Umstand, dass der Salzlandkreis eine ergebnisoffene Abwägung vorgenommen habe. In einem vorherigen Verfahren hatte das VG Magdeburg (vgl.

Urteil vom. 15.12.2020, Az.: 9 A 367/19 MD) noch gerügt, dass der Landkreis seinen eigenen Haushaltsausgleich in den Fokus der Abwägung gestellt hatte.

Der Landkreis habe nunmehr dem Kreistag trotz seiner äußerst kritischen Finanzsituation einen wesentlich geringeren Kreisumlagesatz vorgeschlagen und hierbei einen Fehlbetrag in seinem Haushalt in Kauf genommen.

3. Abschließend weise ich erneut darauf hin, dass keine Verpflichtung für Hauptverwaltungsbeamte besteht, Rechtsbehelfe gegen Umlagebescheide einzulegen soweit die mit dem Bezugserlass übermittelten Verfahrenshinweise beachtet werden. Mithin können auch keine Haftungsansprüche entstehen.

Ich weise ferner nochmals darauf hin, dass kommunale Mandatsträger bei Beratungen und Entscheidungen im Kreistag und seiner Ausschüsse über die Kreisumlage, die sowohl im Kreistag als auch im Gemeinderat oder im Verbandsgemeinderat ein kommunales Wahlmandat innehaben (sog. Doppelmandat), keinem Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA unterliegen. Gleiches gilt für Gemeinderats- und Verbandsgemeinderatsmitglieder, die ein kommunales Wahlmandat im Kreistag innehaben, bei Beratungen und Entscheidungen im Gemeinderat oder Verbandsgemeinderat über die Frage, Rechtsbehelfe gegen Kreisumlagebescheide einzulegen. Die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften (Kreistag, Gemeinderat, Verbandsgemeinderat) stellen keine Organe im Sinne dieser Vorschrift dar.

Ein Mitwirkungsverbot ist ebenfalls nicht gegeben, wenn ein ehrenamtliches Kreistagsmitglied Bürgermeister und damit gesetzlicher Vertreter einer kreisangehörigen Gemeinde oder Verbandsgemeinde ist und im Kreistag und seinen Ausschüssen über die Kreisumlage beraten und entschieden wird. In diesem Fall liegt das nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KVG LSA (positiv) erforderliche individuelle Sonderinteresse nicht vor. Die Entscheidungen über die Kreisumlage haben Auswirkungen auf sämtliche kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden.

Ich bitte, diesen Erlass den Gemeinden und Landkreisen zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

Mietzner